



AMTSBLATT

der Stadt Übach-Palenberg



16. Jahrgang / 05. Februar 2013 / Nr. 03



Bekanntmachungen
der Stadt Übach Palenberg

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Frau Silvia Gillen hat am 16.01.2013 auf ihr Mandat als Stadtverordnete verzichtet und ist damit aus der Vertretung der Stadt Übach-Palenberg ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW stelle ich fest, dass

Herr Heinz König
von-Liebig-Straße 16
52531 Übach-Palenberg

als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU in die Vertretung der Stadt Übach-Palenberg gewählt ist.

Gegen diese Feststellung, die gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c des Kommunalwahlgesetzes NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Zimmer A 2.01, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Übach-Palenberg, 21. Januar 2013

Der Bürgermeister
der Stadt Übach-Palenberg
als Wahlleiter

Jungnitsch

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Satzung vom 25.01.2013 zur 1. Änderung der Satzung gem. § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein- Westfalen vom 29.02.2000

Präambel

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980, in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 24.01.2013 die folgende 2. Änderung der Satzung gem. § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.02.2000 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung gem. § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.02.2000 der Stadt Übach-Palenberg wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Übach-Palenberg werden vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Sicherheit übernommen.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung gem. § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung gem. § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.02.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 25.01.2013

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Stadt Übach-Palenberg

Satzung vom 25.01.2013
zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt
Übach-Palenberg vom 04.05.1998

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 24.01.2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder

des Rates die folgende 12. Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.1998 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 4 Satz 2 der Hauptsatzung wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

§ 10 Abs. 4 Buchstabe d) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 25.01.2013

Jungnitsch
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg – Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg

Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich.

Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,00 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24,00 €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.